(Universal) Friedens-Instrument so zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Polen und dero Hohen Bunds-Genossen — mit dem Schwedischen Könige getroffen worden den 3 Maii des 1660 Jahres.



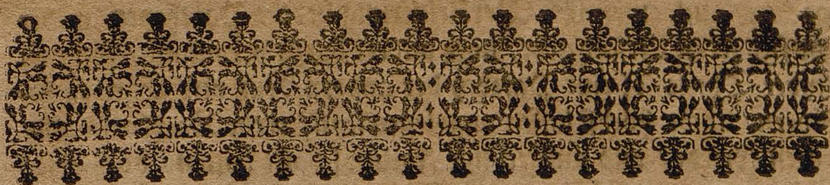
Universal Friedens INSTRUMENT,

So zwischen
Ihrer Königl. Mayt. zu Polen/
Und dero
Hohen Bunds-Genossen/
Als dero
Röm. Kayserl. Mayt.
Und
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/2c.
Mit dem Schwedischen Könige
getroffen worden.
Den 3. May deß
1660. Jahres.

Ut Mars causa mali, sic pax est optima rerum.







I.

SOll ein gäntzlicher Friede / vnd ewig auffrichtige wahre Freundschafft seyn / zwischen dem Durchlauchtigsten vnd Großmächtigsten Herrn Herrn. Joh. Casimir Könige von Polen vnd Groß-Hertzoge in Littauen / 2c. Und Ihrer Königl. Mayt. Nachkommen / wie auch dem Königreich Polen / vnd Groß-Hertzogthum Littauen / vnd dero zugehörigen Landen vnd Provinzien / auch Ihrer Mayt. vnd der Crohn Polen Confœderirten vnd Bunds-Genossen / Insonderheit dem Allerdurchlauchtigsten vnd Großmächtigsten Herrn Herrn Leopoldo erwehlten Römischen Kaysern / 2c. 2c. Und aller deroselben Erben / Nachkommen / Königreichen / Länder vnd Provinzien / Wie auch dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürsten / zu Magdeburg / in Preussen / 2c. Hertzogen / dessen Erben vnd Nachkommen / Provinzien vnd Landen inn- vnd ausser dem Röm. Reich gelegen / auff einer Seiten: Und dann zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Carl / der Schweden / Gothen vnd Wenden Erb-Könige / 2c. 2c. Und dessen Erben vnd Nachkommen / Wie auch dero Crohn Schweden vnd derer zugehörigen Provinzien vnd Landen auff andrer Seiten: Also / daß ins künfftig ein Theil dem andern gar keine Feindseligkeit weder heimlich noch offentlich / weder durch sich selbst / noch durch andere erweise / noch auch zu einigem Nachtheil ein vnd andrer Part mit andern Feinden Bündnüsse / so ihren Friedens-Tractaten zu wider / zu

 machen /

machen/ auch zu einiger Verkleinerung beyder Partheyen/ weder vor sich selbst Ursach gebe/ noch andere darzu veranlasse/ sondern beyder Theils sol eine Parthey der andern Nutz und Ehre zu befödern/ ihme höchst lassen angelegen seyn/ treue Nachbarschafft/ guten Friede/ und auffrichtige Freundschafft halten/ doch also/ daß auch in ihrem Vigor und Würde verbleiben die Pacta und Bündnüsse/ welche so wol vor Alters/ als auch in itzigem letzten Kriege zwischen der Röm. Kayserl. Mayt. und Königl. Mayt. in Polen/ und dero Crohnen gemacht/ und auffm Warschauischen Reichs-Tage bestetiget worden/ wie auch das ewige Bündnüß zwischen dem König und Königreich Polen/ und dem Churfürsten zu Brandenburg zu Welaw/und Bidtgoste beschlossen/und offentlich bestetiget worden/ in allen Puncten und Clausulen steiff und feste verbleibe.

2.

Sol auff beyden Seiten ein ewig und immerwährende Vergessenheit und Amnestia seyn/ alles dessen/ was bißhero zwischen beyden Theilen Feindliches vorgegangen/ also/ daß ins künfftige keine Parthey der andern weder heimlich noch offentlich/ weder unter dem Schein deß Rechtens/ weniger durch Gewaltsame That erweisen oder zu geben sol/ daß derogleichen durch die Ihrige begangen werde. Es wird auch allgemeine Amnestia ertheilet/ allen und jeden/ weß Standes/ Condition und Religion die seyn/ wie auch allen Gemeinen beyderseits/ welche es mit dem Feinde gehalten/ oder unter feindliche Bottmässigkeit kommen sind/ und sollen alle und jede ihrer Besitzungen/ Rechte/ Privilegien und Gewonheiten/ so wol Gemeinen/ als absonderlich Geistlichen und Weltlichen/ welche sie vorm Krieg gehabt/ geniessen und gebrauchen/ Sol auch kein Gemein- noch Privat-Person/ daß sie es mit dem Feind gehalten/ belangt werden/ sol auch niemanden frey

stehen/

stehen / dem andern / (daß er sich in feindliche Protection begeben /) beschwerlich zu seyn / oder Straffwürdig zu achten. Alle Rechte / Privilegia, Freyheiten vnd Immunitäten aller vnd jeden so auff feindlicher Seiten gestanden / so sie vor diesem Kriege gehabt / sollen beyderseits wieder erneuert vnd ergäntzt werden / jedoch vnverletzt in allem der ewigen Bündnüß zwischen dem König / vnd Reiche Polen / vnd dem Churfürsten von Brandenburg zu Welau vnd Bidtgost gemacht / vnd auff allgemeinem Reichs-Tag confirmiret. Alle Jura Caduca, welche wegen feindlicher Protection vnd Anhang andern gegeben / vnd bißhero durch Decreta nicht sind zur Execution gebracht worden / sie seyn entweder Edelleuten oder Gemeinen gegeben worden / werden abgeschafft / vnd auffgehoben / doch vorbehalten die Decreta, welche gedachter Ursachen wegen im Königreich Polen vnd Groß-Fürstenthum Littauen in allen vnd jeden Zusammenkunfften / vornemlich aber auff Reichs-Tagen gemacht / vnd zur Execution gebracht worden / gleicher Gestalt auch vorbehalten die Constitutiones deß Königreichs Polen vnd Groß-Fürstenthums Littauen.

3.

Der Durchlauchtigste König / vnd das Königreich Schweden tritt dem Durchlauchtigsten König / vnd Königreich Polen / Elbing vnd Marienburg in Preussen wieder ab / welche Städte sie bißhero innen gehabt / wie es bey Unterschreibung deß Friedens Instruments verglichen / mit allen vnd jeden kleinen Schantzen vnd Vestungen bey gedachten Städten / vnd alles was sie bißhero in Preussen innen gehabt / vnd sollen in gedachten Orten ohne Falnsch hinterlassen werden / aller Kirchen Ornat, Kleider vnd Glocken / mit allem / was zum Gottesdienst gehörig ist / gleichfals alle Cantzelley-Bücher / Privilegia, Acten, Geschütz vnd Munition, welche bey der Eroberung gefunden worden / wie auch alle

 Deposita,

Deposita, so auß Polen vnd beyde Preussen daselbst sind beygesetzet/ oder anders wohin sind geführet worden. So sollen auch alle Schulden/ so von Schweden in diesen Städten gemacht worden/ sie seyn offentlich/ oder Privat-Schulden/ bezahlet werden.

4.

Der Durchlauchtige Hertzog in Churland vnd Semgallen mit dero Fürstl. Gemahlin/ Fürstl. Kindern/ vnd gantzen Fürstl. Hoffhaltung/ sol ohne einige Säumnüß innerhalb 8. Tagen vom Tage der Vnterschreibung an/ vnerwartet der Ratification derer Dinge/ welche von Schwedischer Seiten eingegangen worden/ in völlige Freyheit vnd vorigen Stand gesetzt/ vnd auff die Gräntzen Churlandes oder Semgallen sicher/ vnd Fürstlichem Stand Gemäß gebracht werden. Auch sollen alle seine vnd der seinigen weggeführte oder zu Riga beygesetzte Mobilien/ alle abgenommene Schrifften/ offentliche vnd Privat-Documenta treulich außgehändiget/ vnd in erwehnte Fürstliche Residentz gebracht; Alle Obligationes vnd Recognitiones, welche vom Fürsten oder dessen Vnterthanen die Schweden erzwungen/ sollen gäntzlich cassirt, vnd vor vnkräfftig erkandt werden/ Jnmassen dann auch die Schwedischen Decreta, so diesen Krieg über zwischen denen Einwohnern in Churland vnd denen zu Riga gemacht worden/ nichtig seyn. Die Schiff-Farth vom Meer biß nach Mitaw sol frey seyn/ wann der gebührliche Zoll zu Riga abgelegt worden. Die vom General Duglas auff der Crohn Schweden Versicherung bey denen Mitauern gemachte Schulden sollen bezahlet werden. Den Einwohnern in Churland sollen alle jhre in Riga verwahrte vnd vertrauete Gütter treulich wieder gegeben werden. Die Churländische Gräntze sol laut der Fürstl. Investitur bey vorigen Gräntzen/ nemlich in die Mitte deß Flusses Duna, mit dessen Nutzungen vnd einräumen aller disseits gelegenen Orten

bestehen.

bestehen. Der Durchlauchtigste König in Schweden wird dem Durchlauchtigsten König in Polen als Ober-Herrn deß Fürstenthums Semgallen, oder dem Hertzog in Churland abtreten / das Castell Bauschke / vnd sol der König vnd das Reich Schweden über das Hertzogthum Churland / Semgallen vnd Pillauische District nichts prætendiren wegen deß Liefflandes.

5.

Alles was in Polen / Littauen / vnd angehörigen Provinzien / diesen Krieg über dem Durchl. König vnd Königreich Schweden vnd dessen Generalen entweder von Privat-Personen / gantzen Gemeinen / Kriegs-Heeren / Provinzien freywillig / oder abgenöthiget ist gegeben worden / sollen die hierüber auffgerichtete Diplomata, Instrumenta vnd Verschreibungen alle treulich in Originali dem Durchlauchtigsten Könige vnd Reiche Polen bey der Außwechselung der Ratificationen außgehändiget werden: So auch deren einige durch Schiffbruch oder andere Weise verlohren / wie die Herrn Schwedischen Commissarii berichten / sollen dergleichen Schrifften vnd Acta Publica & Privata cassiret / vnd hiermit auffgehoben seyn / vnd erkläret sich Ihre Königl. Mayt. vor sich / dero Reich vnd Erben / daß deßwegen denen Königen vnd dem Reiche Schweden über die Provinzien / Kriegs-Heere / oder Privat-Personen in Polen / Littauen / Samogitien kein Recht zu wachsen sol oder kan. Es sollen auch von den Schweden alle Archiven, Acta Publica, Castrensia Juridica, Geist- und Weltliche / welche auß Polen vnd Littauen weggeführet / vnd die noch beyhanden seyn / wie auch die Königliche Bibliothec restituirt werden.

6.

Alles

Alles grob vnd kleine Geschütz / so in Polen vnd Littauen gefunden vnd genommen worden / es stehe entweder der Republic, Städten oder Privat-Personen zu / sol von Schweden wieder gegeben / vnd vor das jenige / so auß dem Reich weggeführet worden / gebührliche Satisfaction geleistet werden.

7.

Alle die von beyden Theilen zur Zeit dieses Krieges / es sey an was Ort es wolle / sind gefangen worden / sollen alsbald nach beschehener Ratification dieses Friedens ohne Ranzion ledig gelassen werden / es sey dann / daß sie sich zuvor eines andern verglichen / doch sollen sie alle Unkosten / so auff jhren Unterhalt Zeit wehrender Gefängnüß gegangen / wie auch die Schulden / so sie darinnen gemachet / völlig bezahlen.

8.

Alle / so wol offentliche / als Privat-Schulden / welche von den Schweden in den Städten deß Königreichs Polen / vnd Groß-Hertzogthums Littauen sind gemachet worden / sollen ohne Falnsch bey der Ratification bezahlet werden / Insonderheit die jenige Summa / über welche die Stadt Thoren vnd Privat-Inwohner bey übergab derselben in der Capitulation ist versichert worden. Alle bewegliche Güter / welche von den Einwohnern deß Königreichs Polen / vnd Groß-Hertzogthums Littauen / in die Städte in Preussen sind geflüchtet worden / sollen restituiret werden.

9.

Die Commerzièn zwischen beyden Königreichen / vnd dem Groß-Fürstenthum Littauen / wie auch allen angehörigen Provinzien /

zien / sollen nebenst freyer ungehinderter Schiff farth in vorigen Stand gesetzet werden: Es sollen auch die Unterthanen / so wol deß Durchlauchtigsten Königs in Polen vnd seiner Mayt. Confœderirten, als deß Durchlauchtigsten Königes in Schweden/so hin vnd wieder handelln/ nicht mit höhern Zöllen / als die Einwohner deß Orths/ wo der Zoll bezahlet wird / beschweret werden. Die Inwohner in Groß-Polen / weß Standes die seyn / sollen so wol zu Wasser als zu Lande mit neuen Zöllen vnd Aufflagen zu Stetin nicht beleget werden.

10.

Herren Sigismundo von Guldenstern Castellan zu Dantzig/ sollen seine Gütter / welche er in Holland ehe solches in deß Königes auß Schweden Besitz kommen erblich gehabt / von Schweden wieder eingeräumet werden.

11.

Vnd damit die Vrsachen der Vneinigkeiten vnd Kriege zwischen beyden Reichen gäntzlich auffgehoben werde / als renunciiret der Durchlauchtigste König in Polen auß blosser Zuneigung gegen seine Vnterthanen vnd auß Begierde deß Friedens / vor sich vnd seine Nachfolger gut vnd freywillig alles Erbrecht / welches Seiner Mayt. zustehet/ oder zustehen kan/ an dem Königreich Schweden / Großfürstenthumb Fünland / vnd angehörigen Provinzien, vnd transferiret selbige Rechte gäntzlich auff den Durchlauchtigsten Carl König in Schweden / zehlet loß alle Stände vnd Vnterthanen in Schweden von aller Pflicht vnd Eyd/ vnd lassen sie in eintziger vnd völliger Besitzung deß Durchl. Königes in Schweden/ welchen er hiermit setzet zu völliger vnd rechtmässiger Besitzung deß Königreichs Schweden / vnd renunciret hiermit allen seinen Anfoderungen

foderungen auff ewig; Doch behält jhme der Durchl. König in Polen so lange er bey Leben seyn wird / vor / den gantzen Schwedischen Titul vnd Wapen solche in Schrifften/ Sigeln/ vnd auff alle andere Weise zugebrauchen/ gleichfals behält jhme der Durchl. König vor / alle Rechte / auff seine Patrimonial Erb vnd Lehen Gütter in Schweden. Alle die jenigen / so auß Schweden wegen deß Krieges mit Polen sind vertrieben worden/ sollen mit jhren Erben wieder in jhre Gütter eingesetzet werden / oder darvor gnungsame Satisfaction zuempfangen haben.

12.

Der Durchl. König von Polen / vnd die Stände / so wol deß Königreichs/ als deß Groß-Fürstenthumbs Littau treten ab/ dem Durchlauchtigsten König in Schweden das Theil von Liefland über der Duna, welches die Schweden vnmittelbar vor den Stumdorffischen Tractaten Anno 1635. besessen / vnd solches mit allen Gerechtigkeiten / Jurisdiction, Regalien, Ober-Bottmässigkeit vnd Gräntzen auff ewig / vnd zehlen loß alle vnd iede Stände vnd Einwohner dieses Theils in Liefland von aller Pflicht/ Treue/ vnd Gehorsamb / vnd eignen sie zu dem volligen Eigenthumb deß Königes in Schweden / vnd treten jhme hiermit ab alle Rechte vnd Anforderung so sie bißhero gehabt/ was auch vor Rechte vnd Anfoderung die Könige / vnd das Königreich Polen auff Esthonien, vnd die Insul Oesel gehabt / wie auch auff andere zu Liefland gehörige Insuln/ wird gleichfals gäntzlich dem Könige in Schweden überlassen/ iedoch geschiehet von dem Durchlauchtigsten König vnd Königreich Polen diese Abtretung mit nachfolgenden Bedingungen.

1. Sol in dem Schwedischen Liefland freye Vbung der Römisch Catholischen Religion zugelassen/ die Kirchen mit jhren Einkommen vnd Zugehörungen/ wie es vor dem Kriege gewesen/ restituiret.

restituiret, vnd niemand wegen der Catholischen Religion gedruckt/ noch beschweret werden.

2. Weil zwischen Churland/ vnd dem Schwedischen Liefland der Strohm mitten im Fluß Duna die Gräntze machen sol/ als sollen alle Schantzen so von den Schweden auff der lincken Seiten deß Duna Strohms es sey vnter was Vorwand es wolle/ auffgeworffen worden/ abgeschaffet/ vnd eingerissen werden/ also/ daß die Schweden diesseits deß Flusses kein Recht/ Einkommen/ auch nicht freye Holtzung vorwenden können.

3. Die Schiff Zeichen so von Schweden zu Domosnes vnd Lukrot auffgerichtet worden/ weil es auff Piltischem Gebieth ist/ sollen abgeschaffet werden/ doch können sie/ wo die Schweden deßwegen mit den Herren deß Orts über einkommen werden/ wieder auffgerichtet werden.

4. Denen so auß Liefland wegen deß Krieges vertrieben worden/ sollen jhre Landgütter wieder eingereumet werden/ selbige zuverkauffen/oder sol jhnen davor genungsame Erstattung an Gelde geschehen/ welches sie mögen vngehindert mit sich wegführen/ insonderheit sol dem Herren Pachet seine Freyheit vnd Gütter wieder gegeben werden.

5. Denn Herren Grafen von Dohna vnd jhren Anverwandten sollen jhre Gütter in Liefland restituiret, oder jhnen davor gnungsame Satisfaction gegeben werden.

6. Die Insul Dalen/ weil sie diesseits der Duna ist/ sol dem Hertzog auß Churland wieder gegeben werden.

7. Gleichfals sol die Insul Kuhnen mit denen bißher genossenen Intraden gedachtem Hertzog restituiret werden.

8. Alle Aempter/ vnd Jurisdictionen in Liefland sollen den itzigen Besitzern die Zeit jhres Lebens gelassen werden.

9. Was vor Zölle zu Wasser vnd Lande in Liefland insonderheit auff dem Duna Fluß vor dem Anstande gewesen/ selbige sollen in solcher Anzahl vnd an den vorigen Orten verbleiben/ so aber

entweder die alten erhöhet/ oder neue auffgerichtet worden/ sol beyderseits abgeschafft werden/ vnd sol freye Handlung seyn zwischen denen Einwohnern/ in Polen/ Littau/ Preussen vnd Churland/ mit denen zu Riga/ vnd andern Einwohnern in Liefland.

10. Die Einwohner in Polen Littau/Samogitien, Preussen vnd Churland/ welche Wahren in Liefland bringen/ vnd daselbst handelln/ sollen daselbst nicht mit Recht belangt werden/ außgenommen in Criminal Mißhandlungen/ welche Freyheit den Liefländern/ in Polen/ Littau/ Preussen vnd Churland gleichfals sol gestattet werden.

11. Die Streitigkeiten wegen der Gräntzen/ vnd zwischen den Einwohnern sollen durch Commissarien beyder Reiche auff Art vnd Weise/ wie sie sich verglichen entschieden werden.

12. Alle bewegliche Gütter/ welche von Polen/ Littauern/ Samoyten/ Preussen/ vnd Churländern nach Riga oder anderswohin in Liefland geflüchtet worden/ sollen abgefolget werden.

13. Die Schulden/ welche die von Riga oder andere Liefländer vor diesem Krieg/ oder Zeit wehrenden Krieges in Littauen oder anderßwo gemachet worden/ sollen bezahlet werden.

14. Alle Littawische/ Samoytische vnd Churländische Vnterthanen/ welche vnter wehrendem Krieg sich in Liefland geflüchtet/ oder hinein geführet worden/ sollen mit allen jhren Mobilien jhren Herren ohne allen rechtlichen Proces restituiret werden/ welches gleichfals mit denen Liefländischen Vnterthanen/ so vnter wehrendem Kriege in Littauen vnd Churland kommen/ geschehen sol.

15.

Das Theil von Liefland/ welches zur Zeit deß Anstandts in diesem Krieg über/ vnter der Bottmässigkeit deß Reichs Polen vnd Groß-Fürstenthumbs Littauen gewesen/ als Düneburg/ Rocițen, Lucen, wie auch alle andere Orthe/ welche die hierzu verordneten

neten Commissarii befinden werden/ daß sie vnter Pollnischem Gebieth gewesen / als Marienburg mit dem gantzen Gebieth / allen Dörffern/ Nutzungen/ Einkumfften/ Zöllen / vnd aller Zugehör/ sol gantz vnd gar mit allem Recht / aller Jurisdiction vnd Herrschafft verbleiben dem König vnd Reiche Polen vnd Groß-Fürstenthumb Littauen / vnd sol der Durchl. König von Polen den Titul Liefland führen vnd frey gebrauchen. Es sollen auch die Könige vnd das Reich Schweden über diß Theil Liefland so von dem übrigen abgesondert / kein Recht oder Anfoderung prætendiren. So auch der König in Schweden etliche Orthe / so in diesem Theil Liefland gelegen / oder auch wol gantz entweder durch Waffen / oder durch Tractaten oder auff andere Weise von dem Moßkowitter / der es itziger Zeit inne hat / erlangen würde / sol solches dem König vnd Reiche Polen freywillig vnd ohne Erstattung der Kriegs Vnkosten eingeräumbt werden.

14.

So bald gegenwertiges Friedens Instrument vnterschrieben/ sol innerhalb 7. Tagen Marienburg mit herumb liegenden Schantzen von Schwedischer Besatzung befreyet/vnd die Besitzung Ihrer Königl. Mayt. in Polen übergeben / die Schwedische Besatzung aber nach Elbingen geführet werden / die Vestung Bauscke vnd so einige andere Orthe in Churland vnd Semgallen mit Schwedischer Besatzung beleget / sollen innerhalb 8. Tagen von vnterschribenem Friedens Instrument anzurechnen/ eingeräumet / vnd die Besatzung nach Riga geführet werden. Der Durchl. Hertzog in Churland sol gleichfals innerhalb 8. Tagen von vnterschriebenem Friedens Instrument in seinem Fürstenthumb nebenst Seiner Fürstl. Gemahlin / gantzen Fürstl. Hause vnd Familien in völlige Freyheit gestellet werden. Elbingen aber sol so lange in Schwedischen Händen bleiben / biß der Friede wird ratificiret

werden/

werden/ nachdem aber die Ratification außgewechselt worden/ sol Elbing also bald Ihrer Königl. Mayt. in Polen auff Art vnd Weise/ wie obgedacht übergeben/ vnd die Schwed. Besatzung zu Wasser abgeführet werden.

15.

Gleichmässiger Friede/ Freundschafft vnd Amnestia oder Vergessung aller vorgegangenen Feindseeligkeit mit allen Puncten vnd Clausuln wie in diesem Instrument verglichen/ sol immerwehrend steiff vnd fest bleiben/ zwischen der Röm. Kayserl. Mayt. als deß vornehmsten Bundsgenossen/ wie auch deroselben Erben vnd Nachkommen/ Königreiche/ Provinzien vnd Länder: Vnd dann zwischen Königl. Mayt. in Schweden/ vnd deroselben Erben vnd Nachkommen/ dem Reiche Schweden vnd zugehörigen Provinzien/ vnd dero Vnterthanen vnd Einwohnern/ also/ daß alle Feindseeligkeit welche entweder vor diesem Kriege/ oder in demselben inn- oder ausser Polen entweder wegen der Ihrer Königl. Mayt. vnd dem Reiche Polen/ Krafft alter vnd neuer Bündnüsse vnd Verträge geleisteten Hülffe oder auß andern Vrsachen/ wie die Nahmen haben können/ entstanden sind/ in ewige Vergessenheit sollen gestellet werden/ also/ daß keinem Theil frey stehen sol/ es sey/ vnter was Vorwand es wolle/ deß andern Theils Staat/ Reiche vnd Provinzien offentlich oder heimlich vor sich selbst oder durch andere mit Waffen anzugreiffen/ oder einige Feindseeligkeit zuverüben/ sondern es sol ein Theil deß andern Nutzen suchen/ vnd zwischen beyderseits Städten vnd Vnterthanen alles in vorigen Stand/ Freundschafft vnd gutte Verträuligkeit gesetzet werden/ sol auch niemanden von beyder Theilen Vnterthanen schädlich seyn/ vnd zum Nachtheil gereichen/ daß er dem andern Theil angehangen.

16. Damit

Damit auch dieser Friede vnd Freundschafft desto vester vnd beständiger seyn möge/ wil Ihro Röm. Kayserl. Mayt. auß Liebe zum Frieden zu dessen Beförderung Ihre Kayserl. Mayt. eintzig vnd allein die Waffen ergriffen/ alle die jenigen Oerter welche in Pommern mit jhrem Volck besetzet seynd/ bey der Execution dieses Friedens wieder abtreten/ vnd dem König in Schweden wieder einräumen/ gleichfals sollen auch die Oerter/ welche zur Zeit der Friedens Execution in Hollstein mit Kayserl. Besatzung werden versehen seyn/ jhrem vorigen Herren wieder eingeräumbt werden.






Biblioteka Jagiellońska
stdr0019424